



Einwilligung

Mit der Einwilligung erklärt sich der Betroffene mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden. Sie ist wirksam, wenn sie freiwillig abgegeben wurde und der Betroffene weiß, zu was er einwilligt (siehe Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

Art. 4 Nr. 11 DSGVO

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- 11. **„Einwilligung“** der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

[...]